Rahmenkonzeption für ein "Sozialpsychiatrisches Beratungs- und Beschwerdemanagement" in Berlin

Das Konzept für ein "Sozialpsychiatrisches Beratungs- und Beschwerdemanagement" ruht auf folgenden drei – eng verzahnten und gesetzlich zu verankernden - Komponenten:

- Einer zentralen, unabhängigen Beschwerde- und Informationsstelle mit hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, von denen zumindest ein Teil eigene Psychiatrieerfahrung einbringt
- 2. Mindestens drei **Besuchskommissionen** mit ehrenamtlichen Mitgliedern (Berufung der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Landespsychiatriebeirats durch SenGUV)
- 3. Den **Patientenfürsprecherinnen und -fürsprechern** für den Bereich Psychiatrie und für das Krankenhaus des Maßregelvollzugs (KMV)

In den barrierefreien Räumlichkeiten der Beschwerde- und Informationsstelle sollen die Besuchskommissionen einen Besprechungsraum zur Verfügung gestellt bekommen, der bei Bedarf ebenfalls für Zusammenkünfte der Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher genutzt werden kann. Diese räumliche Nähe soll das Zusammenwirken der verschiedenen Akteure stärken und Kooperation fördern.

Beschwerde- und Informationsstelle, Besuchskommissionen und Patientenfürsprecher sind weisungsunabhängig.

Während die Beschwerde- und Informationsstelle und die Patientenfürsprecherinnen und - fürsprecher vorrangig individuellen Hinweisen, Beschwerden und Informationswünschen nachgehen, ist es vorrangige Aufgabe der Besuchskommissionen, strukturelle Defizite und Missstände aufzuspüren und auf ihre Beseitigung hinzuwirken.

Über die Arbeit der Beschwerde- und Informationsstelle, der Besuchskommissionen und der Patientenfürsprecherinnen und –fürsprecher wird regelmäßig berichtet, die Berichte werden veröffentlicht.

Im Einzelnen:

1. Berliner Beschwerde- und Informationsstelle Psychiatrie

a) Aufgaben

Die Beschwerde- und Informationsstelle fungiert als zentrale Anlaufstelle für Information, Auskunft und Entgegennahme von Beschwerden hinsichtlich des psychiatrischen Hilfesystems. Sie geht den individuellen Beschwerden selbst nach, unabhängig davon, ob diese von Nutzer/innen, Angehörigen von Betroffenen oder Mitarbeiter/innen des psychiatrischen Hilfesystems vorgetragen werden und übernimmt ggf. eine Mediatorenrolle. (In Abgrenzung dazu: Die Beschwerde- und Informationsstelle leistet keine Behandlung, Betreuung und rechtliche Vertretung. Sie hat auch kein Weisungsrecht gegenüber Dritten, somit auch nicht gegenüber den Besuchskommissionen und den Patientenfürsprechern.)

Sie arbeitet mit den Besuchskommissionen und Patientenfürsprechern partnerschaftlich zusammen und fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch untereinander. Sie soll die Besuchskommissionen bei der Koordination und Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Beschwerde- und Informationsstelle hat gegenüber SenGUV eine regelmäßige Berichtspflicht; so hat sie z.B. jährlich einen Rechenschaftsbericht über die geleistete Arbeit vorzulegen.

b) Einrichtung einer zentralen Beschwerde- und Informationsstelle (Ausstattung, Finanzierung, Verfahren etc.)

Gesucht wird ein Träger – oder ein Trägerzusammenschluss, der die Beschwerde- und Informationsstelle kompetent betreibt, d.h. sowohl den Anforderungen der potenziellen Nutzer/innen, als auch den bürokratischen Erfordernissen gerecht wird.

Die Stelle soll mit zwei Personalstellen (davon 0,5 Stelle zur Unterstützung der Besuchskommissionen und Patientenfürsprecher) und weiteren Honorarmitteln ausgestattet werden. Die Honorarmittel sollen für die Vorhaltung spezialisierter Angebote (z.B. Rechtsberatung – nicht rechtliche Vertretung) eingesetzt werden.

Als zusätzlicher Kostenfaktor kommen Sachkosten für Miete, Strom, Telefon etc. hinzu. Dabei wird darauf geachtet, dass die Räumlichkeiten barrierefrei sind.

Gesucht wird ein Träger oder Trägerzusammenschluss, der den Nachweis umfassender Kenntnisse über das psychiatrische Hilfesystem und weiterer – noch detailliert festzulegender - Schlüsselqualifikationen erbringt, jedoch kein Leistungsanbieter aus dem psychiatrischen Hilfesystem.

Die Beschwerde- und Informationsstelle arbeitet auch mit den bezirklichen Beschwerdestellen zusammen. Sie ersetzt diese nicht.

2. Besuchskommissionen

a) Aufgaben und Abgrenzung

Die Besuchskommission ist eine Einrichtung der öffentlichen Kontrolle und hat insbesondere die Aufgabe, Missstände und strukturelle Defizite in der Versorgung aufzuspüren. Hierzu besucht sie Einrichtungen und Institutionen in der Regel unangemeldet.

Die Besuchskommission (BK) ist in erster Linie dazu da, darüber zu wachen, dass die Rechte psychisch kranker und behinderter Menschen beachtet und insbesondere die menschliche Würde im Alltag respektiert wird. Dies beinhaltet die Kontrolle über die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften z.B. zur Organisation der Versorgung.

Die Tätigkeit der Besuchskommissionen bezieht sich vorrangig auf den Klinikbereich (Fachgebiet Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik). Die mit hoheitlicher Gewalt beliehenen Einrichtungen sind in der Regel jährlich zu begehen. Darüber hinaus können auch weitere Einrichtungen der regionalisierten Pflichtversorgung besucht werden.

Die Besuchskommissionen haben das Recht, alle Patientenunterlagen (Voraussetzung: Die Einwilligung der Patientin/des Patienten liegt vor) und Dokumentationen einzusehen. Ferner gehören zu ihren Rechten und Aufgaben:

- (unbeobachtete) Gespräche mit Patientinnen/Patienten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Überprüfung des jeweiligen internen Beschwerdemanagements /
- Patientenbeteiligung in Einrichtungen (Mitspracherechte)
- Überprüfung von Zwangsmaßnahmen im Rahmen gesetzlicher Unterbringung
- Überprüfung der Vorbereitung und Durchführung von Entlassungen
- Überprüfung, ob die Behandlung personenzentriert erfolgt
- Überprüfung der Personalausstattung und der Dokumentation

Die Besuchskommissionen protokollieren ihre Besuche und dokumentieren dabei insbesondere festgestellte Mängel sowie Möglichkeiten, die Behandlung der Patientinnen und Patienten zu verbessern. Mit den Leitungen der besuchten Einrichtungen werden Abschlussgespräche geführt, in denen Feststellungen, die zu Beanstandungen oder Anregungen Anlass geben, erörtert werden. Dabei soll für die Behebung von Mängeln ein Verfahren abgestimmt werden. Die Besuchskommissionen haben das Recht, die zuständigen Stellen über festgestellte Mängel zu unterrichten. Die Aufsichtspflichten und Befugnisse der zuständigen Behörden sowie das Recht der Betroffenen, andere Überprüfungs- oder Beschwerdeinstanzen anzurufen, bleiben unberührt.

Eine Kopie der Protokolle der Besuchskommissionen geht dem Landesbeauftragten für Psychiatrie schnellstmöglich zu. Darüber hinaus legt jede Besuchskommission jährlich einen Tätigkeitsbericht vor, der über den Landesbeauftragten für Psychiatrie dem Gesundheitsausschuss des Abgeordnetenhauses zugeht.

b) Einrichtung, Berufung der Mitglieder

Um die beschriebenen Aufgaben wahrnehmen zu können, erscheint die Berufung von mindestens drei Besuchskommissionen erforderlich.

Die Mitglieder und deren Stellvertretungen werden vom Landesbeauftragten für Psychiatrie auf Vorschlag des Landespsychiatriebeirats berufen. Abweichend davon soll die Person des öffentlichen Lebens vom Gesundheitsausschuss des Abgeordnetenhauses berufen werden. Folgende Professionen bzw. Personen sollen mindestens vertreten sein:

eine Person mit psychiatrischem (fachärztlichem) Sachverstand und klinischer Erfahrung eine Person mit juristischem Sachverstand eine Angehörigenvertretung zwei psychiatrieerfahrene Personen sowie eine Person des öffentlichen Lebens

Dabei sollen ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis wie auch die Berücksichtigung von Personen mit Migrationshintergrund angestrebt werden. Jede Besuchskommission wählt eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden.

Bei den Begehungen der Besuchskommission sind die Amtsärztin / der Amtsarzt des entsprechenden Bezirks und die Patientenfürsprecherin / der Patientenfürsprecher der entsprechenden Klinik einzubeziehen; die Besuchskommission kann weitere fachkundige Personen hinzuziehen.

Die Mitglieder der Besuchskommissionen üben die Funktion ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung.

Die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz erlässt eine Geschäftsordnung für die Arbeit der Besuchskommissionen, in der Aufgaben, Verfahrensweisen, Pflichten usw. festgelegt sind.

3. Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher

a) Aufgaben und Aufgabenabgrenzung

Die Funktion der Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher soll gestärkt werden. In diesem Sinne soll gesetzlich verankert werden dass je eine/ein Patientenfürsprecherin/-fürsprecher

- für jede psychiatrische Fachklinik,
- für jede psychiatrische Fachabteilung an einem Allgemeinkrankenhaus und
- für jeden Standort des Krankenhauses des Maßregelvollzugs

zu berufen ist.

Die Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher sind in den stationären Einrichtungen erste Anlaufstelle für Beschwerden und Wünsche der Patientinnen und Patienten und unterstützen darüber hinaus die Kliniken durch Anregungen, Verbesserungsvorschläge insbesondere zur Gestaltung der Behandlung.

Die Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher für Psychiatrie und die für das KMV berufenen Patientenfürsprecher besitzen einschlägige Kenntnisse über die Psychiatrie bzw. haben eigene Psychiatrieerfahrung. Sie arbeiten eng mit der für ihre Klinik zuständigen Besuchskommission zusammen. Sie begleiten die Besuchskommission bei Besuchen in der Klinik, in der sie als Patientenfürsprecherin bzw. -fürsprecher tätig sind.

Die von den Bezirken bestellten Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher (siehe unten) legen jährlich einen Erfahrungsbericht gegenüber der Bezirksverordnetenversammlung, dem Krankenhausträger und dem Krankenhaus vor (§ 26 Abs. 2 LKG); die Patientenfürsprecher für das KMV haben eine entsprechende Berichtspflicht gegenüber dem Landesbeauftragten für Psychiatrie.

b) Bestellung

Die Bestellung der Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher erfolgt entsprechend § 26 Abs. 1 Landeskrankenhausgesetz durch die zuständige Bezirksverordnetenversammlung. Abweichend davon erfolgt die Bestellung der Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher für jeden Standort des Krankenhauses des Maßregelvollzugs durch den Landesbeauftragten für Psychiatrie.